

Nr. E 06 / 2022 C

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

**Kampfmittelerkundung Enzmann & Hösel GbR**

Sitz<sup>1)</sup>

09380 Thalheim

Untere Bahnhofstr. 15

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

1. Mirko Enzmann

2. Michael Hösel

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

zu 1.

zu 2.

geboren am

09.05.1979

in

03.08.1981

in Stollberg

in Stollberg

wohnhaft in

08297 Zwönitz

09380 Thalheim

Siedlerstr. 2

Untere Bahnhofstr. 15

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~17. April 1986~~  
(~~BGBl. I S. 577~~) die Erlaubnis zum/zur

<sup>\*)</sup> 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)

Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Fundmunition und sprengkräftigen Kriegswaffen im Rahmen der  
**Kampfmittelbeseitigung**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufsuchen, Freilegen, Bergen, Verbringen sowie innerhalb der Räumstelle auf das Aufbewahren, Überlassen, die Empfangnahme und den Transport.
2. Der Umgang mit den im Abschn. I genannten Stoffen und Gegenständen ist im Rahmen dieser Erlaubnis nur den verantwortlichen Personen gestattet, die im Besitz eines Befähigungsscheines nach § 20 des SprengG und zur verantwortlichen Person im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des SprengG bestellt worden sind. Der Befähigungsschein muss die Berechtigung für die entsprechenden Tätigkeiten beinhalten.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff sind insbesondere nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie den dazugehörigen Verordnungen (SprengV), Richtlinien und anerkannten sicherheitstechnischen Regeln (berufsgenossenschaftliche Vorschriften) sowie der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
2. Die Tätigkeiten sind unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen durchzuführen.
3. Beschäftigte, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, sind mindestens halbjährlich über die einzuhaltenden Vorschriften sowie über die bei diesen Arbeiten auftretenden Gefahren und die jeweiligen Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Über Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den unterwiesenen Personen unterzeichnet werden müssen.
4. Unfälle und Vorkommnisse sind gemäß § 26 SprengG der territorial zuständigen Polizeibehörde, der territorial zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt/ Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit) der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz, und der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen.
5. Sämtliche Veränderungen zur Person und zum Unternehmen in Bezug auf den Inhalt der Erlaubnis sind unverzüglich der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz, mitzuteilen.

Ausfertigungen: 2



Chemnitz, 24.02.2022

Ort

Datum

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle  
Abteilung Arbeitsschutz  
09105 Chemnitz

*Meyer*  
Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.